Schulverordnungsbuch des Johann Fideli Beck, Schulprovisor zu Reichenau 1804 bis 1819, mit losen Blättern bis 1840

Auszüge und Anmerkungen.
Original im Museum des Heimat- und Gewerbevereins Triberg/Schwarzwald

Mitgeteilt von Walter Fiedler, Radolfzell-Markelfingen

Nr. 1 Kurfürstlich Badener Kirchenvogteyamt Reichenau und Wollmatingen, 15. Febr. 1804

»In unsern Kirchenvogteyamts-Bezirk gehören alle Schulen der Aemter Reichenau, Gajenhofen, Bohlingen, Oehningen und Schinen, Rielasingen, Stahringen und Rötteln ... So haben wir es als nothwendig gehalten einige Bezirkslehrer aufzustellen. Als Bezirkslehrer ernennen wir somit:

Johann Baptist Sauter, Lehrer zu Reichenau,
Jakob Diamandt, Lehrer zu Hornstadt,
Sales Kriechle, Lehrer zu Oehningen.

In den Bezirk des Lehrers Sauter gehören die Schulen zu Reichenau, Wollmatingen, Allensbach, Markelfingen und Stahringen. In den Bezirk des Lehrers Diamandt gehören die Schulen zu Hornstadt, Weiler, Bankholzen und Bohlingen. In den Bezirk des Lehrers Kriechle gehören die Schulen zu Oehningen, Schinen und Rielasingen.

Wir bestimmen nun für die Bezirkslehrer folgenden Wirkungskreiß:

1.) Vollzug der Schulordnungen, schriftlich an uns einberichten, was in den Schulen ordnungswidrig durch Versäumung der Schultägen oder durch Übertrettung der Schulgeseze vorfallen sollte. Sowie er uns aber auch den besonderen Fleiß der Lehrer anzuzeigen hat.
2.) Konferenzgespräche über die Schulbefehle. Am schicklichsten wird es seyn, wenn in jeder Schule unter den Aeltesten Knaben einige Bestimmt werden, derley Verordnungen und Berichte an die nächste Schule zu vertragen.
3.) Alle Verordnungen sollen von jedem Lehrer in ein eigenes Buch, welches er sogleich anzuschaffen hat, abgeschrieben werden. (Beim winzigen Lehrergehalt eine erhebliche Belastung).
4.) Jeder Lehrer hat die ihm zukommenden Verordnungen sogleich dem Pfarrer und ersten Vorsteher des Ortes bekannt zu machen.
5.) Probeschriften (der Lehrer) und Schultabellen (Versäumnislisten) gehen an den Bezirkslehrer.
6.) Bey der Hauptschulvisitation wird der Bezirkslehrer beygezogen und alle Lehrer werden ermahnt, demselben mit schuldiger Achtung zu begegnen.«

Nr. 2 15. 2. 1804 Kurbadische Kirchenvogtey Reichenau und Wollmatingen

Anmerkung: Alltagsschule für Mädchen ist vom 7. bis zum Ende des 13. Lebensjahres zu halten. Alltagsschule für Knaben vom 7. bis zum Ende des 14. Lebensjahres. Die Sonntagsschule bis zum 20. Lebensjahr. »Und zwar mit dem Beysaze, daß solche Schüler bei der Schulen, wenn sie bey Erreichung dieses Alters das nöthige nicht erlernt hätten, noch ein Jahr weiters zur Strafe in der Schule ausharren müssen.« Eine vorzeitige Entlassung aus der Schule bei guten Leistungen ist jedoch nicht möglich.

»Alle Schulversäumnisse werden nicht geduldet. Die Kinder, die die Schule aus Bosheit versäumen, sind mäßig zu züchtigen. Wenn aber die Eltern Ursach daran haben, so sollen selbe von 12 bis 60 Kreuzer (60 Kreuzer oder 1 Gulden waren in jener Zeit ein Taglohn) oder durch 4 bis 24 stündige Einsperrung gestraft werden.

Pfarrer und Ortsvorsteher sind erste Schulaufseher. Der monatliche Schulbericht muß angeben, wie oft die Genannten wöchentlich die Schule visitieren.«

Die Haupfschulvisitation und Schulentlassung ist an Ostern. Die erst 1800 in Markelfingen und anderen Orten eingeführte ganzjährige Schule, die die frühere Winterschule ablöste, führte zu manchem Konflikt mit den Eltern, die im Sommer ihre Kinder lieber zu Hause bei der Arbeit als in der Schule sahen. Der Kampf um den regelmäßigen Schulbesuch klingt daher in vielen Verordnungen an.

Nr.3 17. 4. 1804 Kurbadisches Kirchenvogteyamt Reichenau

1.) Es ist unmöglich richtige Monatstabellen zu verfassen, wenn nicht eine Alltags Tabelle geführt werde. Jeder Lehrer solle daher eine Tägliche Schultabelle genau fortführen in welche die Namen, das Alter, das Erscheinen und Ausbleiben der Kinder, die Namen der Eltern dieser Kinder und die Fortschritte der Schüler einzutragen sind.«

Die Anordnung gilt für Alltags- und Sonntagsschulen. Die Tabellen sind bei Visitationen vorzulegen.

»Jeden Monat sind, wie bisher, die Probeschriften einzuschicken und es sollen auch jedes Mahl Rechnungsproben der Schüler beygelegt werden.« Die Anordnung enthält außerdem eine Schriftvorlage, die von allen Lehrern in Schönschrift abzuschreiben ist.

Nr. 6 vom 9. July 1804

»Das unterzeichnete Kirchenvogteyamt ertheilt hiemit den ernstgemessenen Befehl:

1.) Von nun an solle, wie es schon längstens verordnet, an allen dispensierten Feyertagen ohne Ausnahme Werktagsschule gehalten werden und jene Schüler, die an solchen Tagen um Dispensation einkommen, sollen nie dispensiert werden.
2.) Dabey wird noch insbesondere verordnet, daß, wenn ein dispensierter Feyertag auf einen Donnerstag fällt, wo gewöhnlich Vakanz ist, so solle an solch einem Donnerstag Werktagsschule gehalten und dagegen an einem andern Tage Vakanz gegeben werden.
3.) Unter dem Vorwande, eine Wallfahrt zu verrichten, solches mag von Alltags- oder Sonntagsschülern geschehen wollen, solle, wenn es nicht eine verlaubte öffendliche Procession ist, nie mehr dispensiert werden und alle Privat-Wallfahrten sollen nie mehr ein Grund einer Dispensation seyn.
4.) Künftigen Sonntag, am Feste der drey Hausherren, solle die Sonntagsschule pünktlich gehalten werden, und die Lehrer haben solches sogleich allen Sonntagsschülern durch ein Extraumbieten bekannt zu machen, somit keine Schüler zu dispensieren, und alle gleich zur strafe zu notieren, welche an diesem Tage ausbleiben würden. Der Lehrer, welcher diese Befehle überschreitet, wird ernstlich gestraft.

v. Hundbiß
Wietinger«

Ein aufschlußreiches Dokument, das recht anschaulich den Kampf der Aufklärer gegen die überlieferte barocke Volksfrömmigkeit zeigt. Gottesdienst, Wallfahrt, Volksfest, Wunderglaube – im Barock eine nahtlose Einheit – werden durch die Aufklärung gereinigt und zur sterilen Gottesverehrung, die viel Leben aus der Kirche vertrieb.

Nr. 7 vom 10. Sept. 1804

»Herbstvakanz ist vom Tage der Weinlese bis zum Ende des Wein Trukens.

Die gestochenen Schriftvorlagen sind von den Lehrern abzuschreiben und weiter zuleiten.

Zum Lehrerkonvent hat jeder Lehrer mitzubringen: Einen Brief nach selbstgewähltem Inhalt, ein Konto und eine Quittung (als Probearbeit).«

Nr. 9 15. November 1804

»... Die Werktagsschüler von komplett 12 bis 14 Jahren sollen in der Regel jede Woche nur Montag, Mitwoch und Samstag Vormittag während des Sommers in der Schule zu erscheinen verbunden seyn«. Die Winterschule ist täglich zu besuchen.

Ferienordnung für Reichenau: 8 Tage im Frühjahr zum Reben aufheben, diese wurden im Herbst zur Erde gebeugt und mit Schilf abgedeckt. 4 Wochen vom Beginn des Traubenherbstes an.

Nr. 10 27. Dezember 1804

»I Die besondere Zufriedenheit bezeuget und alle Lehrer und Schüler werden also ermahnt, diesen wohlmeinenden Gesinnungen durch tägliche Fortschritte im Schulwesen zu verdienen. Besonders werden jene Lehrer, die beim Schulkonvente nicht am besten bestanden sind und welche man hier nicht öffentlich melden will, erinnert, sich besser zu vervollkommnen.

II Unter den vorgelegten Probeschriften wurde gewählt, somit die 3 kleinen Preise zur Aufmunterung für alle an die Lehrer zugestellt.

III Die Probeschriften der Schüler werden nach folgender Ordnung ausgehoben ... Jeder dieser Schüler erhält eine kleine Prämie, welche demselben mit einem Belobigungs Dekret zugestellt wird und wovon in allen Schulen zur Nacheiferung den Schülern die paßende Nachricht durch die Lehrer zu geben ist.

IV An einem Schulfond (Pensionsfond) wird thätig gearbeitet, welches zum Trost der Lehrer bekannt gemacht wird.

V Die Deutsche Messe soll nunmehr nach und nach in allen Kirchen eingeführt werden. Die Lehrer haben diese Deutsche Meße und zwar entweder die Österreichische oder Salzburgische den Alltags- und Sonntagsschülern nach Vollendung der Schule fleißig zu lehren, sofort die Pfarrherrn zur Mitwirkung zu ersuchen und alles anzuwenden, daß diese Deutsche Messe in den Kirchen bald gesungen werde, wovon die Obrigkeiten zu benachrichtigen sind.

VI Die Realschule soll 3 Tage nach Empfang dieses Circulars überall angefangen werden. Die Realschule ist dazu bestimmt, die Knaben in den wirklichen Unterrichtsgegenständen mehr auszubilden. Alle der Alltagsschule entlassenen Knaben, nach einer billigen Auswahl des Lehrers, jedoch ganz arme und auf entfernten Filialen wohnende, auch ganz Talent lose Knaben ausgenohmen, sollen besonders im Winter zu einer schiklichen Zeit alle Sonntag, Dienstag und Donnerstag am Abend, wie die Stunden den Lehrern und den Schülern am bequemsten sind, sich in der Schule versammeln, woselbst diese Knaben im Rechnen, Fertigung schriftlicher Aufsätze, recht- und schönschreiben, lesen verschiedener Handschriften, Gesang, Vorlesung in guten Unterrichts Büchern und, wo die Lehrer es können, im Zeichnen in der Geographie des Vaterlandes und in den Anfangsgründen der populaeren Geometrie geübt werden sollen.

Sogleich hat der Lehrer in jedem Ort die Schüler der Realschule auszulesen und zu versammeln und nicht nur diesen Unterricht also gleich anzufangen, sondern auch jeden Monat mit den Tabellen von den Realschülern mit Probeschriften einzuschicken.

Jeder Schüler der Realschule hat für Licht und Mühe alle Sonntag dem Lehrer 2 Kreuzer zu bezahlen ...

Dort, wo diese Realschule in einer Abendstunde gehalten, somit erst nachts geendet wird, sollen die Lehrer allen Schülern einschärfen und es täglich denselben einprägen, daß selbe nach der Schul nicht auf der Gassen herumschwärmen, sondern jeder stille sogleich nach Hause gehen solle. Damit dies gewiß geschehe, so hat jeder Lehrer durch vertraute Schüler die Aufsicht besorgen zu lassen und jeden Übertretter exemplarisch zu bestrafen.

VIII Jede Schule erhält hiemit 5 Exemplare von Haust's Gesundheits-Kathechismus. Die Lehrer sollen dieses nützliche Büchlein selbst studieren um den Kindern zur Erhaltung der Gesundheit die nötigen Anleitungen geben zu können. Ebenso sollen die Schüler einander wechselweiß daraus vorlesen und dann der Lehrer die Kinder darüber fragen und sehen, ob sie den Inhalt recht gefaßt und verstanden haben.

IX Das provisorisch hinausgegebene Schulgebet ist bestätigt und in allen Kirchen Vogteyen vorgeschrieben worden.

XII Der Bezirkslehrer Sauter, dahier, wurde von der Kirchenkomißion als Zentrallehrer der Kirchenvogtey Reichenau und als unterrichtender Lehrer für alle noch nicht gebildeten Schulmeister und für die Schulpräparanden ernennet.

v. Hundbiß, Kirchenvogt,
Schulvisitator Wietinger«

Nr. 11

I Beinhaltet nachdrückliche Ermahnungen an Lehrer und Schüler wegen zu häufiger Schulversäumnisse.

II »Das dictando schreiben muß nach und nach abwechselnd, wie solches schon in einigen Schulen zum Theil geschieht, eingeführt und in allen Schulen in Übung gebracht werden, so wie man auch von Zeit zu Zeit solche dictando geschriebene Aufsäze zur Einsicht verlangt und erwartet.

III Als Reinlichkeits Vorschrift wird hiemit allgemein verordnet. Jeder Schüler muß
a) reingewaschen
b) mit gekämmten, reinlichen Haaren,
c) mit abgeschnittenen Näglen,
d) so reinlich als es die Vermögensumstande eines jeden erlauben, gekleidet und
e) ohne ekelhafte Unsäuberlichkeit in der Schule erscheinen.
Wer einen Ausschlag, einen sogenannten bösen Kopf oder sonst körperliche Unreinigkeiten an sich trägt, muß, bis er wieder ganz geheilet ist, von den übrigen Kindern abgesondert und auf einen besonderen Plaz gesezt werden.

IV Diese Vorschrift ist von geschickten Schülern zu überwachen und Verstöße sind dem Lehrer zu melden.

V Wenn ein Kind zur Verrichtung der Nothdurft hinausgehen muß, so soll dieses mit folgenden Worten um Erlaubtniß bitten: Herr Lehrer, ich bitte um Erlaubtniß, meine Nothdurft verrichten zu dörfen. Worauf der Lehrer die Erlaubtniß sogleich ertheilet. Alle anderen Arten, welche die Erlaubniß Anfrage hinausgehen zu dörfen sonst anzeigeten, als zum Beispiel Niederknien, Fingeraufheben etc. sollen künftig unterbleiben.

VI Die Schulstuben sollen jeden Morgen ausgelüftet werden, auch jede Woche wenigstens einmal ausgekehrt werden.«

VIII Enthält Hinweise auf die Ablieferung der Schülerarbeiten, Probeschriften, Rechnungsproben, Quittungen und Konten. Auch die Arbeiten der Sonntagsschüler mußten vorgelegt werden. Sonntagsschule war nicht Religionsunterricht, sondern Lese-, Schreib- und Rechenschule.

Nr. 12 vom 5. 1. 1805

Vorschriften über den Schulbesuch: Im Winter ist unbeschränkter ganztägiger Schulbesuch vorgeschrieben. Der Donnerstag ist schulfrei. Im Sommer müssen Kinder unter 10 Jahren vormittags und nachmittags die Schule besuchen. Ältere Kinder müssen montags, mittwochs und samstags je 1½ Stunden die Schule besuchen, bei schlimmer Witterung 2½ Stunden.

Nr. 13 vom 15. 2. 1805

Anordnung über die Schulvisitation: »Aus allen Theilen des Unterrichts in der Alltags-, Sonntags- und Realschule wird geprüft und auch über den Fortgang des deutschen Salzburger Meßgesangs werden Versuche angestellt.«

Nr. 14 vom 27. 2. 1805

»Die öffentlichen Tänze in Schenk- und Wirthshäusern sind auf dem Lande nicht immer mit der gehörigen Sittsamkeit begleitet, und die Jugend findet bey solchen Gelegenheiten nicht selten ein schlimmes Beyspiel, welches noch schlafende böse Leidenschaften erwecket und oft den ersten Grund zu Ausschweifungen leget.

Wir verordnen daher:

1.) Keine Alltagsschüler, sowohl Knaben als Mädchen und keine Realschüler sollen künftig zu einem öffentlichen Tanze mitgenohmen werden oder dahingelassen, selbst das bloße zuschauen wird diesen Kindern verbotten. Würde ein Schulkind dieses Gebott überschreiten, so solle der Lehrer dasselbe das erste mahl mit 6, das zweyte mahl mit 12 Ruthenstreichen bestrafen, das 3te mahl aber es uns schriftlich melden.

2.) Den Sonntagsschülern, sowohl Knaben als Mädchen, wenn solche nicht das 18te Jahr zurückgelegt haben, ist die Besuchung der Tanzböden ebenfalls und zwar unter Vermeidung der gleichen Strafe verbotten.

Jene Schüler, welche über 18 Jahre Alt sind, mögen zwar dem Tanze beywohnen, doch haben die Lehrer denselben vorher die Beobachtung der möglichsten Sittsamkeit zu empfehlen.

Diese Verordnung solle allen Schülern gleich jetzt erkläret, auch so oft eine Tanzmusik ist, oder bevorsteht, denselben wiederholt werden, so wie die Lehrer Aufseher zu bestellen haben, damit die Übertretter angezeigt und bestraft werden.«

Nr. 17 vom 27. 4. 1805

»Schon in dem Circulare Sub Nr. 11 vom 27. December 1804 ist Paragraph 6 verordnet, das in der Realschule die Vaterländische Geschichte gelehrt werden solle.

Auch in der Alltags- und Sonntagsschule solte überall der Jugend von der Geographie und Geschichte des Kurfürstenthums Baden eine deutliche Aussicht gegeben werden ... weil es für alle Unterthanen wichtig und nothwendig ist, sich von der Lage, Verfassung und Beschaffenheit des Kurstaates einen deutlichen Begriff zu bilden.«

Jeder Lehrer erhält ein Exemplar der »Beschreibung des Kurfürstenthums Baden« als Unterrichtshilfe. Dazu Vorschriften über die Arbeit mit dem Buch, diktieren, vorlesen, abschreiben, auswendig lernen.

Nr. 18 vom 4. Juny 1805

Die Jugendschutzverordnung wird auf 16 Jahre herabgesetzt

Nr. 19 vom 4. 8. 1805

»Es ist die Anzeige geschehen, daß besonders zur Sommerzeit mehrere Eltern ihre aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, vorzüglich Mädchen, um sie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnorte selbst oder auswärts in Dienst zu geben«.

Eltern, beziehungweise Dienst- oder Lehrherren sind für den Schulbesuch verantwortlich. Dienstaufnahme und Lehrbeginn vor der Schulentlassung ist möglich, der Schulbesuch darf jedoch nicht leiden. Dienstaufnahme außerhalb der Kurlande ist verboten.

3. 11. 1805

Schulversäumnisse und Freistellungen nehmen überhand.

»In jeder Schule sind einige bleibende Bücher zum Gebrauch jeweiligen Lehrers vorhanden:

als: Kathechismus,
Rechnungsbücher,
Noth= und Hilfsbüchlein,
Taschenbuch zur Vermeidung deutscher Sprachfehler,
Haust's Gesundheitskatechismus,
Vaterländische Geographie, etc.«

4. July 1806

»Wer in fremde Gärten einsteigt oder in selbe auf sonst eine unbewußte Art sich begiebt, derjenige wird ohne Rücksicht ob er darinnen etwas genommen hat oder nicht, auf erstes Betretten öffentlich in der Geige vorgestellt werden.

Jeder Lehrer hat den Schülern ohne Ausnahme, bey Strafe körperlicher Züchtigung das Wörfen mit Steinen oder Prügeln auf Kirschenbäume zu verbieten. Die Übertretter werden durch den Waibel gezüchtiget.«

26. 11. 1806

»Unter dem Vorwande, Nikolausschrecken der kleineren Jugend zu machen, wurden im verflossenen Jahre von Sonntagsschülern in einigen Gemeinden Ausschweifungen verübet. Um diesem vorzubeugen, haben die Lehrer schleunigst zu sorgen, daß derley Bosheiten und Schreckmachereyen von ihren Untergebenen unterbleiben.«

Im August 1805 hatte der gestrenge Obervogt Fridrich von Hundbiß im Zustand tiefer Depression den Tod im See gefunden. Eine harte Hand war gesunken, so konnte es nicht ausbleiben, daß nun manches anders werden würde. Fridrich von Hundbiß hatte den Bogen überspannt.

Die Lehrer hatten vormittags und nachmittags Schule zu halten, dazu an drei Abenden Realschule und noch die Sonntagssschule. Daneben war der Markelfinger Lehrer Mesner an der Pfarrkirche, Mesner der Kapelle, Glöckner, Wirtschafter der Gemeindestube und dazu hatte er eine eigene Landwirtschaft. Es war zu erwarten, daß nach dem Tode von Hundbiß einiges einreißt, denn die Pflichtenüberhäufung konnte niemand auf die Dauer durchhalten. Die nebenher vom Lehrer zu liefernden Probearbeiten und Schullisten konnten wohl nur während des Unterrichts erstellt werden, und an eine Unterrichtsvorbereitung war nicht zu denken. Die jämmerliche Besoldung zwang zudem zu Nebenverdiensten aller Art. Schulvisitator Wietinger nennt die Dinge unverhohlen beim Namen in seiner Verordnung vom 27. März 1807:

»Seit den verwichenen Schulvisitationen in sämtlichen Schulen hat man die unangenehme Bemerkung gemacht, daß bey mehreren Lehrern an der Stelle des Fleißes und der ersten Pflichterfüllung, umweswegen ihnen die Schuljugend anvertraut worden, Nachläßigkeit und Zeitverdurft getretten, daß Lehrer während der Schulzeit mit Weinschank sich beschäftigen, willkürlich Reisen auf ganze Tage unternehmen und sodann durch Knaben die Schule unter nicht weniger Confusion ganze Tage besorgen zu lassen. Einige Schulen sogar werden mehrere Tage die Woche hindurch verschlossen und Schulstunden freywillig abgekürzt oder respectlos gegen den Pfarrer als ersten Schulvisitator und ohne Frucht amtlicher Ermahnung gesätzwidrig geleitet. Sämtlichen Lehrern wird daher aufs nachdrücklichste die wohlmeinende Ermahnung angefügt:

1.) Den Fleiß und erforderlichen Diensteifer in sich aufzuwecken.
2.) Sich vorschriftsmäßig verpflichten, den vom Jahre 1804 gegebenen Schulverordnungen nachzukommen, und nicht aus Bequemlichkeit und unverantwortlicher Lust Unordnungen herzuführen, ältere und außer Badisch Großherzogliche weit frühere Schulgeseze vollzuziehen scheinen wollen, wodurch von boshaften Lehrern nur Kabalisiert, keinen edlen Zweck erreicht und anherige Stelle das sicherste Zeichen gegeben wird, daß der geschickteste Lehrer seines Amtes unwürdig, zur verdienten Strafe gezogen werden muß.
3.) Wegen der gering stehenden Besoldung darf kein Lehrer willkürlich an seinen Dienstleistungen abkürzen, sondern zu seiner Erleichterung denen Gesäzen gemäß, bittlich einkommen.
5.) Anton Jseli der jüngere, Lehrer zu Bohlingen, wird aufgefordert, nach geendigter Octav Corp. Christi persönlich bey untergezogener Stelle sich über sein unwürdiges, gesätzloses Betragen zu verantworten.«

6. 12. 1807

»Die bereits vom November laufenden Jahres gesammelten Schriften von der eigenen Hand des Lehrers werden bei der Schulvisitatur als ein Denkmal des Fleißes und als einen anerkannten Beweis der Fortschritte in der höchstaufgetragenen Schön- und Rechtschreibung aufbewahrt und darnach zu seiner Zeit nebst anderen befolgten Vorschriften das Verdienst eines jeden abgewogen werden.

Um aber bey dem Schlusse des Jahres nach der bisher geübten Regel uns aufs neue der hohen Gnade der Großherzogl. Badenschen Landes Regierung würdig zu machen, so wird sämtlichen Lehrern gemessenst aufgetragen bis auf den 2. oder 3. Jener 1808 reinlich gehefteter Schön Schriften, Rechnungsproben etc. noch besonders eine eigenhändige Schön- und Rechtschrift mit einem passenden Inhalt auf den Jahreswechsel, sodann auf einem separaten Blatt eine richtig verfertigte Rechnungs Prob einzureichen.

Welche Beweise des Fleißes und der Verbesserung nebst der Schriften der Schüler, begleitet mit dem Vorteilhaftesten Berichte, in der Absicht an die hohe Regierung zu Freyburg eingereicht werden sollen, um dadurch in hinsicht der besseren Besoldung eines jeden, und zwar gnädigen Stütze der Schule selbst wirksamere Hilfe zu erlangen.«

11. Dez. 1807

»... so wird den Lehrern die Weisung ertheilet, den Sonntags- und Alltagsschülern bey Vermeidung unnachsichtlicher Züchtigung zu untersagen, daß selbe sich nicht beygehen lassen auf das Eis zu gehen, bis solches nicht aller Orten als tragbar erkannt und von dem Herrschaftl. Fischermeister der Weg ausgesteckt ist ...«

13. Dez. 1808

»Man hat die Bemerkung gemachet daselbst, daß die bereits sämtliche Lehrer, Reichenau, Allensbach und Wollmatingen ausgenohmen, mit ihren Monatsberichten sehr saumselig zu Werke gehen, und wobey man so leicht auf den inneren Gang des Schulunterrichtes zu schließen sich nicht erwehren kann.

Endlich wird mit Ende Jeners 1809 eine eigenhändige Schön- und Rechtschrift von jedem Lehrer als Probe seines Thätigen Fortschreitens erwartet. Diese Arbeit, wenn selbe zugleich mit einem nüzlichen Innhalt über die Schön- und Rechtschreibkunst begleitet ist, gedenket man nach ihrer Auszeichnung in sechs Preisen zu belohnen.«

24. Dez. 1808

»... daß sie den Schulkindern das Schleifen und das Schlittenfahren auf dem Eise nachdruksam untersagen.«

13. März 1809

»Sämtlichen Lehrern wird zur Erledigung der aufgetragenen Aufgabe über die Schön- und Rechtschreibkunst hiermit eröfnet, daß nach Maaßgab der dahin geeigneten Talenten, der Muse und bey den meisten des noch drükenden Schicksales in ihrem Schulberufe dennoch mit vieler Auszeichnung alle sich Ehre und die Zufriedenheit ihres Aufsehers erworben haben, doch mit dem lauten Beysatze, daß Lehrer zu Möggingen eine entlehnte Frackturschrift, Lehrer zu Weiler gar keine Schrift, und die Lehrer zu Allensbach und Marktelfingen ihre seit 5 Jahren dieselben Schmierereyen einzusenden sich in der Folge nicht mehr beyfallen lassen mögen.

Durch besonders ausgezeichnete Kunst in den zerschiedenen Schreibmanieren sowohl, als auch in dem vorzüglich gewählten Inhalt, hat sich hervorgethan und den ersten Preis erhalten:

1.) Herr Zentrallehrer Jo. Bapt. Sauter zu Reichenau (Die erste Anrede »Herr« für einen Lehrer, von oben).
2.) Sodann Sales Kriechle, Bezirkslehrer zu Öhningen.

3.) Konrad Büche, Lehrer zu Schinen.
4.) Peter Sättele, Bez. Lehrer zu Wollmatingen.
5.) Joseph Wirth, Bezirkslehrer zu Horn.
6.) Anton Jsele, Lehrer zu Bohlingen.«

27. Sept. 1809

»Der herrschaftliche Amann erhält unter einem die Weisung den Eltern der in dem eingereichten Verzeichniß enthaltenen unfleißigen Alltags- und Sonntagsschülern, bey zu gewarten habenden Bestrafung zu bedeuten, daß sie ihre Kinder unfehlbar zur Schule schicken, wovon der Lehrer Sauter zu dem Ende verständiget wird, um die Ausbleibenden jede Woche anher nahmhaft zu machen.«

31. Jener 1810

»In Folge hoher Anordnungen über die Einführung der verbesserten Gottesdienstordnung und der dabey vorgeschriebenen zweckmäßigen Gesänge in deutscher Sprache, werden sämtl. Lehrern des Visitations-Bezirkes die ernstgemessenste Weisung gegeben und unter persönlicher Verantwortung und des möglichen Dienstverlustes Folgendes:

1.) ... wird jedem und allen Lehrern nach Anleitung ihrer Herren Ortspfarrer nachdrücklichst eingeschärft, nach Möglichkeit zur Einführung und Beybehaltung der deutschen Kirchengesänge, Aemtern, der Hl. Messen, Vespern und Bethstunden sich zu verwenden und auch hierin durch kräftigste Mitwirkung ihrer aufgetragenen Verpflichtung getreulich Folge zu leisten.
2.) ... so sollen die Lehrer, jedoch ohne Verkürzung des Schulunterrichtes vor oder nach geentigter Schule mit der Schuljugend einzuführende Gesänge und durch vorbethende Knaben Gebeths-Übungen allmählich zu erziehlen sich angelegen seyn lassen.
3.) ... als widrigenfalls man die Nachlässigkeit oder das gänzliche zurückbleiben hierinn anfänglich mit den schärfsten Ahndungen, in der Folge aber mit oben erwehnter Dienstentsetzung bestrafen zu müssen, um der so nützlichen Allgemeinheit nicht ausser Acht lassen durfte.«

11. May 1810

»Jedem Lehrer der sämtlichen Bezirke wird anmit aufgetragen, in ohngefähr 14 Tagen eine eigenhändige Schönschrift zu verfertigen. Der Inhalt der Schrift kann, wenn nicht eigner, etwan kurz folgender seyn:

Seiner Excellenz Herrn, Herrn Staatsrath des hochlöblich Großherzoglich Badischen Seekreises Direktor in tiefster Ehrfurchth gewidmet von unterthänigstem Diener N. N., Lehrer an der Schule zu N. In Hinsicht der Anempfehlung und der nachzusuchenden Besoldungs-Erholungen dem Verdienst vollen Schulmann werden gesammelte Schönschriften ungesäumt der hohen Stelle mit kräftigster Begleitung eingeschickt.«

28. May 1811

»In der Folge der zu Reichenau am 29. Aprill abgehaltenen Visitazion und der dabey in Üibereinstimmung aller Seelsorger gefaßten Einschliessung über die Zeit und Ort der Täglichen Kirch- und Schulbesuchung für sämtliche Schuljugend der Insel, wird anmit noch einmal den Lehrern Sauter und Beck auf das nachdrücklichste der Vollzug dieser Anordnung aufgetragen.

1.) Im Sommer hat die Schule zu Reichenau nach vollendeter Hl. Messe täglich um 8 h und im Winter halb 9 Uhr anzufangen. Um 11 Uhr aber schließt sich der vormittägige Unterricht. Nachmittag soll die Schulzeit von 2 bis 4 Uhr in allen Jahrzeyten seyn.
2. Bey der Hl. Messe täglich hat ein Lehrer jedesmal beyzuwohnen und hiemit wochenweise Abwechslung zu treffen. Lehrer Sauter hat sogleich seine Wochen anzufangen.
3.) Bey der Hl. Messe selbst, wenn nicht Seelenämter eintretten, sollen der Jugend schikliche

Meßgebethe vorgebethet und von (ihr) nachgesprochen werden. Am Montage, Mitwoch und Freytage soll aber unter der Messe ein Gesang beobachtet werden ...

4.) Endlich wird man sich persönlich von dieser unabänderlichen, wohlgeprüften Verfügung überzeugen und darnach die Relation an Hochlöbl. Kreisdirektorium einreichen.«

31. Okt. 1811

»... An allen Schul-Tagen hat der Lehrer bey der hl. Messen vor der Schule ein passendes Meß-Gebeth nach Anleitung des H. Pfarrers der Jugend vorzusprechen ...

Haben die Lehrer auch darauf zu dringen, daß übereinstimmende, gleichartige, nach Klassen gewählte Schulbücher e. g. ›Strassers erste und zweyte Abtheilung der Buchstaben-Sylbin- und Lesekenntniß gut gewählthes Lesebuch‹, etwan Schmids biblische Geschichte, Österr. Katechismus, Evangelien etc. angeschaffet werden.

Endlich wird den Lehrern selbst eigne Ausbildung und musterhafte sittliche Aufführung nachdrüklichst empfohlen.«

2. August 1811

»An sämtliche Herren Pfarrern und mittels Komunikation an die Ortsvorstände zu Reichenau.

Betreffend die Frohndienste der Lehrer und Mößner.

In Gemäßheit des Erlaß von Großherz. Bezirksamt Konstanz vom 20. July 1811, wird die Entschließung über Gemeinds- und aller Art Frohndienste auf Lehrer und Mößner damit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß bloße Mößner als Gemeinds-Mitglieder zwar, wenn anders die Gemeinde ihre Dienstverrichtungen nicht berücksichtigen will, zu Frohnden beygezogen werden können, niemals aber därfen Schullehrer, Schulprovisoren, wenn selbe auch Mößner zugleich wären, zu besagten Frohndiensten angehalten werden, weil diese in Klaßen der Staatsdiener gezählt und aus höchster Berücksichtigung der hierüber ergangenen Regierungs-Verordnungen von diesen den Schulen nachtheiligen Beschwerden losgesprochen sind«.

7. 2. 1813

Ferienordnung: Max. 8 Wochen n. Ermessen d. Ortsoberen

11. 9. 1815

»Schüler, die nicht genugsam gebildet sind, müssen zur Strafe ein weiteres Jahr in der Alltagsschule ausharren.

Direktion des Seekreises, Konstanz«

6. 9. 1818

»... daß jeder Lehrer wenigstens einmal im Jahre einen schriftlichen Aufsatz über eine oder mehrere vom Decanate vorzulegende Fragen oder Aufgaben, Schulgegenstände betreffend, bearbeiten und dann seinem Decanate zur Prüfung und Beurtheilung in einer zu bestimmten Zeitfrist einsenden soll.

Für's gegenwärtige Schuljahr wählt man nun diesseits folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung für die Schullehrer:

1.) Welche Methode, die Kinder das Lesen zu lehren ist die bessere, die alte Normal- oder die neue stefanische Methode und warum?

2.) Hat der gering besoldete Lehrer ebenso großen Eifer und eben so viel Mühe auf den Unterricht und die Erziehung der Kinder zu verwenden, als der gut besoldete Lehrer? Die Gründe der Bejahung oder Verneinung dieser Frage sind genau anzugeben.«

Die Arbeiten werden zensiert und an alle Pfarrämter und Schulen weitergeleitet, mit der Bitte um zusätzliche Bemerkungen.

Landdekanat Konstanz, 7. 3. 1822

Zur Fortbildung der Lehrer sollen Lesezirkel eingeführt werden. Zeitschriften und Bücher sollen von Ort zu Ort kursieren.

19. August 1821 Dekanat Konstanz an Seekreisdirektorium

»Das Dekanat ist von der Wichtig- und Nothwendigkeit dieser einzuführenden Anstalt (Lesezirkel) vollkommen überzeugt, da die Landlehrer hinsichtlich ihrer ärmlichen Besoldung nicht im Stande sind, zu ihrer fortschreitenden Ausbildung die besseren pädagogischen Werke, die größtentheils Theurer seind, aus eigenen Mitteln anzuschaffen, so sind die zu erreichenden Lesezirkel unter denselben als eine Conditio sine qua non, als eine unbedingte Nothwendigkeit für ihre fernere nothwendige Ausbildung und moralische Veredlung anzusehen ... wodurch eine vollständige Aufklärung, Aufhellung der Begriffe und Veredlung des Herzens-ächt christliche Humanität befördert würde.

Da die armen Landlehrer außer der Schulzeit sich auch zu ihrem und der ihrigen Fortkommen mit mancherley Handarbeiten beschäftigen müßen und sie also nicht so viele Zeit, wie die besser besoldeten Stadtlehrer zur Lektüre verwenden können, ... sollen nur wenige gehaltvolle Schriften aufgenommen werden.«

29. Sept. 1821 Dekanat als Seekreisdir.

»... Die Bücher und Schriften für die Lesezirkel solle das Dekanat beyschaffen, weil dasselbe die intellektuellen und moralischen Bedürfnisse seiner untergeordneten Schulsubjekte am besten kennen muß, und dem vorzüglich die Beförderung der berufsmäßigen, zumal religiös moralischen Bildung derselben, Kraft seines Amtes obligt ...

Beim Beginnen dieser wohlthätigen Anstalt schlägt man diesseits folgende Leseschriften wegen ihrer anerkannten Vortrefflichkeit gemeinnützigem Inhalte und populären Darstellung der wichtigsten pädagogischen Gegenstände vor.

1.) ›Der baiersche Schulfreund‹, eine Zeitschrift – herausgegeben von Stefani ...
2.) ›Fragmente über Menschenbildung‹ aus den vorzüglichsten Schriftstellern.
3.) Vollständiges Handbuch für Bildung angehender Schullehrer von Ignaz Demeter 1821.
4.) ›Materialien für Schullehrer und Schulen‹ von demselben 1821.
5.) ›Biographischer Ehrenspiegel‹, errichtet verstorbenen, um das Schulwesen vorzüglich verdienter kathol. Schulvorständen, Geistl. u. Lehrern von J. Rosenlälcher.

Es ist auch Sache des Dekanat, den Lehrern, zumal noch Geist- und Herzensarmen, belehrende Anleitung, wie sie mit Frucht lesen können und sollen, zu geben ... für ihre berufsmäßige, zumal religiöse Bildung ihres Geistes und moralische Veredlung ihres Herzens gewinnen. Und so würde – ja müßte – die wahre und heilbringende Aufklärung – nicht bloß eine glänzende Vielwisserey und nur Unheil bringender stolzer Dünkel – unter denselben befördert werden. Vorzüglich wohltätig müßte dieß auf den Schulunterricht und Schuldisziplin wirken«.

Trotz solch großer Worte scheint aus dem Lesezirkel nichts geworden zu sein. Wahrscheinlich krankte es am nötigen Kleingeld.

Lehreraufsätze pro 1826

»1.) Welche Gegenstände sollen in den Volksschulen gelehrt werden und wieviel hiervon?
2.) Wie kann den Schülern der unangenehme eintönige leyermäßige Schulton bey dem Lesen etc. abgewöhnt werden?
3.) Was kann und soll der Schullehrer für die Gesundheit der Schulkinder thun?
4.) Wie hat der Schullehrer gegen die Unsittlichkeit der Schulkinder, die im Elternhaus verwahrlost werden, zu kämpfen?«

Lehreraufsätze pro 1827

»1.) Welche Ehre und Achtung gebührt nur dem Schullehrer hinsichtlich seiner Ämter?
2.) Welches sind die vorzüglichsten Ursachen des Mangels dieser schuldigen Ehre und Achtung?
3.) Wie kann sich ein Schullehrer beym Mangel der schuldigen Ehre und Achtung trösten?
4.) Was hat er zu thun, um die gebührende Ehre und Achtung sich zu verschaffen?
5.) Wie kann der Lehrer die Liebe und das Zutrauen der Eltern gewinnen, daß sie ihre Kinder gern in die Schule schicken?«

Lehreraufsätze 1830

»1.) Was versteht man unter bildender und was unter mechanischer Methode?
2.) Was gehört aus dem großen Gebiethe des Real- und Sachunterrichts in die Volksschule und welche Zwecke sollen durch ihn erreicht werden?«

Abschließend soll der brave Schulprovisor Fidel Bek selbst zu Wort kommen, nachdem er uns in seinem Schulverordnungen-Buch so tief in die Schulstuben hat blicken lassen. Er beantwortet die Aufsatzfragen von 1827:

Schriftliche Beantwortung folgender Schulkonferentz Fragen

»1te Frag: Welche Ehre und Achtung gebührt nun dem Schullehrer hinsichtlich seines Amtes?

Antwort: Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß wenn die Menschen in allen Klaßen und Ständen, vom Fürsten bis zum gemeinsten Untertan, wahrhaft verständiger und besser werden sollen, man vorzüglich bey dem Unterricht der Kinder den ersten Anfang machen müsse. Aus diesem Grund ist der geringste Dorflehrer, wenn er seine Pflichten treu erfüllt, eine der wichtigsten Personen in der menschlichen Gesellschaft. Denn er ist nicht nur Lehrer der Kinder, sondern auch Erzieher derselben und verdient auch deßwegen von allen Gattungen der Menschen und Ständen geehrt und geschätzt zu werden und zwar:

Von Ortsgeistlichen verdient er geachtet zu werden, weil er Mitarbeiter in dem Weinberg des Herrn ist und daher hilft, ihre Müh und Arbeit zu erleichtern.

Von Orts Vorstehern: daß diese ihn hochachten und schätzen, als ein sehr nützliches, dem Staade unentbehrliches Mitglied, ihn in nöthigen Fällen unterstützen und helfen, ihn nach Art der Weisen des Alterthumes z. B. Seneka und Cicero, die die Ehre öffentlicher Lehrer gerettet haben, behandeln und es ist bekannt, daß Alexander der Große sich nicht schämte, vor der ganzen Welt zu bekennen, daß er seinem natürlichen Vater das Leben zwar, seinem Lehrer aber die Art glücklich zu leben, zu verdanken habe.

Von Eltern: daß diese ihn nicht nur nach dem Gebott der Nächstenliebe behandlen, sondern sich auch gegen ihn dankbar und dienstfertig erzeigen, ihm alles Gute wünschen und gönnen, von ihme alles gute reden und denken, Fehler, die sie etwa von ihm sehen und hören, andern nicht offenbahren.

Von Kindern: Daß diese ihn werth halten und hochschätzen und diese Ehrerbiethigkeit mit Worten und Handlungen an den Tag legen: Erkennet diejenigen, die an euch arbeiten. Liebet und schäzet sie ganz vorzüglich um ihrer Mühe Willen. Würde demnach dem Lehrer von anerregten Klaßen der Menschen diese schuldige Ehr und Achtung erwiesen, so würde der Lehrer vieler Verdrießlichkeiten enthoben, und das Lehramt mit desto größerem Eifer und Pflichterfüllung vollzogen werden: weil aber dieses nicht geschieht, so folgt die zweyte Frag:

2. Frag: Welches sind die vorzüglichsten Ursachen des Mangels dieser schuldigen Ehre und Achtung?

Antwort: Die vorzüglichste Ursache des Mangels der schuldigen Ehre und Achtung kann der Lehrer sich oder auch anderen Mitmenschen zumeßen: Sich selbst kann er ihr zumeßen: wenn

er sich gegen seine geistlichen und weltlichen Oberen zu hoch erhebt, und dessen Dummstolz soweit geht, daß er glaubt, er sey es allein, der die gute Sache befördern und brauche nichts mehr zu lernen, der aus Eitelkeit und Eigensinn von anderen keine guten Lehren annehmen will, oder aus Faulheit sich im Lernen keine Mühe gibt, solcher macht sich selber aller Ehr und Achtung unfähig. Wenn er sich gegen seine Mittbürger gebietherisch zeigt, sich mit ihnen in Streit und Händel mischt, in Zech- und Wirtshäusern sich mit ihnen öfters einfindet, als ein Trunkenbold vor ihnen öfters erscheint, daß er zum Gespött und Gelächter wird, bey nächtlicher Weyl herumschwernst, sich mit Prozeß Händel angibt.

Wenn er in der Schul gegen die Kinder sich unfreundlich und bös betragt, selbe mit Schimpf- und Schmähwort anfährt, Klagen und Verläumdungen anderer annimmt, die Fehler der Kinder ohne genugsam untersucht, parteiisch abstraft. Wenn er sich nicht zur bestimmten Zeit in der Schul einfindet oder gar selbe einem Knaben überläßt. Nebst dem aber der Schullehrer diese Unarten nicht an sich hätte, und auch nicht haben sollt, kann es ihm doch an der schuldigen Ehr und Achtung mangeln, und das kann daher kommen: Wenn die Orts Geistlichen sich wenig oder gar nicht um den Lehrer noch um die Schul sich annehmen oder wenn sie beständig mit dem Lehrer in einer Dißharmonie oder Zwistigkeit stunden, welche bey mir der Fall nicht ist, wenn die weltlichen Vorsteher ihn bloß als einen anderen Taglöhner herabwürdigen, ihn zu den niederthrächtigsten Diensten brauchen wollen, welche man Frohndienste nennt, zum Beispiel: Straßen machen, Holz führen etc., wenn sie den Lehrer in nöthigen Fällen nicht genugsam unterstützen, wo es zu seiner Ehr und Ansehung nöthig wär.

Die vorzüglichste Ursach des Mangels der schuldigen Ehre und Achtung aber kömmt daher:

Wenn Leute, die selbst schlecht erzogen sind, oder die im männlichen Alter durch einen kindischen Stolz ihre Jugendjahre vergeßen, die Würde eines rechtschaffenen Lehrers mißkennen und ihn zu den Tagwerkern herabsetzen, der um einen gedingten, oft sehr geringen Lohn den Ältern die Sorge für ihre Kinder auf einen Theil des Tages abnimmt.

Wenn sie vor den Kindern über den Lehrer schimpfen, ihn spotten und verlachen. Wenn sie ihre Kinder blos aus Zwang in die Schule schiken und aus Forcht der Straf, nicht daß sie gut gebildet, und zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohle das nöthige erlernen, oder noch gar ein Unwillen äußern, wenn ihre Kinder beßere Kenntniße und Einsichten als sie bekämen.

Was werden solche Eltern den Kindern für Beyspiel, die Lehrer zu schätzen, geben.

3te Frag: Wie kann sich ein Schullehrer beim Mangel der schuldigen Ehre und Achtung trösten?

Antwort: Der Lehrer kann sich also wenig Hoffnung versprechen, Ehre und Achtung von solchen Eltern, ja nicht einmal von den Kindern solcher Eltern, zu erlangen, aber dessen ohngeachtet soll der Lehrer des Amtes wegen sich trösten, weil sein Amt Gottes Auftrag ist, und dieser Werth seines Berufes zu diesem ruhmvollen Lehramte kann ihm nicht durch tiefe Verbeugung oder Hutabziehen gegeben, noch erhöht werden. Ebenso wenig wird er herabgewürdiget, wenn viele ohne freundliche Begrüßung, oder gar mit einem schnöden Seitenblick neben ihm vorübergehen. Daher geschieht es, daß sein Verdienst nicht anerkannt, sondern sogar mißkannt wird. Aber dieß ist auch mehrmal das Schicksal der Männer, welche weit größere Verdienste aufzuweisen haben als ein Lehrer, wie es Beispiele zur genüge beweisen.

Es ist zwar wahr, das Lehramt hat mancherley Beschwerden, aber wo ist der Stand, der davon frey ist? Jeder Stand hat seine Freuden und jeder Stand hat seine Last. Auch bey dem vielen unangenehmen zeigt sich doch hie und da manches erfreuliche, sollte dieses nicht die Beschwerden wenigstens erträglich machen? Sollten wir also die Ehre und Achtung unverständiger Menschen nicht genießen, so leben wir in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Gott unser redliches Werk mit glücklichem Erfolg krönen werde.

Sind wir also in unserem Beruf thätig, bemühen wir uns immermehr an Einsichten zuzunehmen und zu wachsen, verbinden wir damit ein sittlich gutes, wohlanständiges Betragen, so werden wir gewiß nicht ungeachtet bleiben. Es wird uns hie und da ein guter, verständiger

Mensch begegnen, der uns seine Achtung und Liebe schenkt, und so wird dieses schon eine Entschädigung für das verkannt seyn und den schiefen Blick der Unweisen, Stolzen und Hochmüthigen seyn. Betrachten wir, liebe Amtsbrüder, diesen unseren Beruf als Auftrag Gottes, als Hauptgegenstand unseres irdischen Wirkens, als eine Vorbereitungsschule eines höheren Lebens, jenseits des Grabes, dann werden uns die Beschwerden und Mühen gewiß leicht, unser Dulden und Leiden erträglich, und unser Arbeiten zum Segen werden. Laßt uns dann auch darum, liebe Mitbrüder, nur Glaube, Liebe und Vertrauen zu Gott haben, so wird es uns wohl gehen, der Herr verläßt die Seinen nicht. Wir sind gewiß die Seinen, wenn wir seinen Willen thun.

4. Frag: Was hat er zu thun, um die gebührende Ehre und Achtung sich zu verschaffen?

Antwort: Damit der Lehrer die ihm gebührende Ehre und Achtung erhalte, soll er alles das vermeiden, was im entgegengesetzten Falle ursache war, welches ihm Ehre und Achtung raubte. Vor allem soll er trachten, mit seinem Schulinspektor und Ortsgeistlichen wohl auszukommen und ihnen die möglichste Ehre und Dienstbeweisung erzeigen. Dadurch wird er auch schon den Kindern Beyspiele geben, wie sie sich jetzt und nachher gegen ihn und gegen ihre Obrigkeiten zu verhalten haben. Selbst der Gemeinde wird er zum Muster dienen, ihr größere Ehrfurcht gegen Obrigkeiten einflößen und sehr viel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Staate beytragen.

Gegen seine Mitbürger und Eltern der Kinder soll er sich besonders der Friedfertigkeit angelegen seyn laßen und trachten mit jedem derselben wohl auszukommen. Selbe bey ihren Schwachheyten und Vorurtheile nachsichtsvoll behandlen, die Schulgegner nicht durch stolze und gebietherische Machtsprüche, sondern vielmehr durch vernünftige und sanfte Vorstellungen für die gute Sache einzunehmen versuchen und sich überhaupt durch einen sittlichen Lebenswandel Achtung und ein moralisches Ansehen zu erwerben trachten.

Die Kinder soll er recht väterlich lieben, und sie so behandlen, als wenn sie seine eigenen Kinder wären, auf diese Art wird er auch die ihm gebührende Ehre und Achtung verschaffen.

5. Frag: Wie kann der Lehrer die Liebe und das Zutrauen der Eltern gewinnen, daß sie ihre Kinder gern in die Schule schicken?

Antwort: Der Lehrer kann die Liebe und das Zutrauen der Eltern gewinnen, damit sie ihre Kinder gern in die Schule schicken, wenn er sie in der Schule recht liebreich behandelt, wenn er sehr freundlich mit ihnen umgeht, wenn er ihnen viel schöne und nützliche Dinge zeigt und lehrt, sie zu eifrigem Gebeth, zu Tugend und Religion anleitet, ihnen die Liebe Gottes und des Nächsten wohl einpräget, sie von der Sünd abhaltet, die bösen Gesellschaften zu vermeiden trachtet, Mißbräuche und Aberglaube zu verscheuchen sucht und es soweit bringt, daß die Eltern von den Kindern lernen müßen, wie schön es sey, wenn der Mensch in seiner Jugend gut gebildet und wohl unterrichtet wird. Als dann werden doch die noch nicht ganz verdorbenen Eltern bewegt werden, ihre Kinder gerne in die Schule zu schiken, weil sie das schon, zwar nicht an ihnen, aber an den ihrigen sehen.

Auch kann der Lehrer im Umgange seiner Mitbürger durch seine freundliche und liebreiche Zureden vom Nutzen der Schule manches Vater- und Mutterherz bewegen, daß sie neuen Antrieb, ihre Kinder gerne in die Schule zu schicken, bekommen.

Aus diesen angezogenen Gründen scheindt es, daß manches noch könnte, sowohl bey den Lehrern, als bey den Kindern desselben, verbeßert werden, um sowohl dem Lehrer, als der ganzen Schul mehr Ansehen, Ehre und Würde zu verschaffen, und dieses zu bewerkstelligen wird alle Mühe geben,

der

bereitwillige Unterlehrer

Reichenau, am 1ten July 1824

Fidel Bek«